



Organ des Gewerfvereins der Porzellan-, Glas- u. verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.

Vierteljährlicher Abonnements-
preis 1 Mark für 1 Exemplar,
jedes weitere bis zu 5 Exempl.
direkt unter einer Adresse be-
zogen 75 Pf. = 45 Kr. Oester.
Währung.

Expedition: S. Alte Jacobstr. 64.
bei J. Bey. Alle Postanstalten
und Zeitungs-Speditionen neh-
men Bestellungen an.

Abonnement für die ge-
wohnliche Seite 20 Pf. = 12 Kr.
Oesterl. Wahr. - Arbeitsmarkt
15 Pf. = 9 Kr. Oesterl. Wahr.
Für Versendung o. Versetzen unter
Schiff durch die Redaktion resp.
Expedition werden 25 Pf.
15 Kr. Oesterl. Wahr. als Ver-
gütung erhoben.

Reklameur: Georg Lenz,
NW. Stromstraße 48.

General-Rath.

Nr. 24.

Berlin, den 13. Juni 1884.

Elster Jahrgang.

An die Herren Sekretäre der Ortsvereine sowie an alle
Mitglieder unseres Gewerkvereins!

Mit Rücksicht auf einen bezüglichen Beschluss der Generalversammlung richten wir hierdurch an die Sekretäre die Bitte, aus den Vereinsprotokollen alle unwichtigen Mittheilungen herauszulassen. So interessirt z. B. Niemand das Zahlen der Beiträge sowie überhaupt die genaue Aufzählung und Erledigung aller einzelnen Punkte der Tagesordnung. Man wolle also in Zukunft sich möglichster Knappheit bei den Vereinsnachrichten befleißigen, allerdings ohne interessante Berichte hier einzubegreifen.

Im Weiteren fordern wir alle irgend befähigten Mitglieder auf, durch Einsendung von Artikeln oder Notizen sowohl technischer Natur, als auch über Vorgänge anderer Art an ihrem Wohnorte mit dazu beizutragen, daß unser Blatt mehr und mehr das Interesse der Gesamtheit unserer Mitglieder gewinne.

Wir fügen dem noch an, daß wir in der Lage sind, für alle solche Original-Mittheilungen den betreffenden Korrespondenten ein mäßiges Honorar zuzuschreiben zu können und erwarten demnach in Zukunft eine regere Mitarbeiterschaft unserer Mitglieder an der "Ameise" als bisher.

Mit genossenschaftlichem Gruß
Die Redaktion.
Georg Lenz.

Von der Generalversammlung.

Vorversammlung vom 31. Mai 1884.

Die Vorversammlung der 5. ord. Generalversammlung*)
unseres Gewerkvereins wurde vom Vorsitzenden des Generalraths,
Herrn Lenz I, Nachmittags 3½ Uhr im Mittags-Volks-Theater
mit einer kurzen Ansprache an die erschienenen Delegirten er-
öffnet, in welcher er dieselben sowohl im Namen des General-
raths als auch der hiesigen Ortsvereine herzlich willkommen heißt,

*) Wir haben bisher 8 Generalversammlungen unseres Gewerkvereins abgehalten; hiervon sind die im Jahre 1869, 1871, 1872 und 1876, sowie die letzte von diesem Jahre als ordentliche, die Generalversammlung von 1879 als außerordentliche betrachtet worden, so daß also die Generalversammlung in Rudolstadt (1876) als 4. (nicht als 3.) ordentliche zu bezeichnen wäre.

auf die bevorstehenden wichtigen Verhandlungen hinweist und den Verhandlungen den besten Erfolg wünscht.

Gleichzeitig giebt der Vorsitzende Dr. Lenz I im Anschluß an seine beißig aufgenommenen Begrüßungsworte bekannt, daß, außer den Gästen aus unseren Ortsvereinen, seitens des Zentralraths der deutschen Gewerkvereine Dr. H. Mauch, Generalsekretär des Gewerkvereins der Maschinenbauer, als Vertreter delegirt und auch anwesend sei, ferner als Gast der Generalsekretär des Gewerkvereins der Schneider, Dr. A. Moissel.

Beide Herren werden ebenfalls vom Vorsitzenden begrüßt und danken in einer kurz gehaltenen Entwiderung. Insbesondere bringt Dr. Mauch seitens des Zentralraths der Generalversammlung die Grüße desselben dar, verbunden mit dem Wunsche, daß die Verhandlungen sowohl unserem speziellen Gewerkverein als auch dem ganzen Verbande zum Nutzen gereichen mögen. Auch hinsichtlich seines eigenen, des Gewerkvereins der Maschinenbauer, fühle er sich gedrungen, die Versicherung abzugeben, daß derselbe stets dem untern sympathisch gegenübergestanden habe und dies auch ferner thun würde, er bitte also auch vor diesem den herzlich dargebrachten genossenschaftlichen Gruss anzunehmen. (Beifall).

Sodann wird die Präsenzliste vom Vorsitzenden zur Bekanntmachung gebracht.

Es sind darnach anwesend (die Zahlen bedeuten die Nummern der Wahlgruppen) die folgenden Abgeordneten:

1. Altwasser: Dr. A. Schroll-Altwasser;
2. Königszelt-Stanowitz-Sorgau: Dr. Aug. Schmidt-Königszelt;
3. Waldenburg-Sophienau: Dr. G. Hempel-Sophienau;
4. Althaldensleben: Dr. Gust. Bolms-Althaldensleben;
5. Magdeburg-Buckau-Neuhaldensleben: Dr. Carl Seidel-Buckau;
6. Dresden-Neustadt-Dresden-Alstadt-Weißen-Platten: Dr. Mich. Seidel-Dresden-Neustadt;
7. Fürstenberg-Kopenhagen: Dr. Carl Nagel-Fürstenberg;
8. Rudolstadt: Dr. G. Ros-Rudolstadt;
9. Schmiedefeld-Wallendorf-Schmiedefeld: Dr. Chr. Günther-Schmiedefeld;
10. Raphütt-Lelze-Neuhaus-Altenfeld: Dr. Edm. Hoffmann-Lelze;
11. Ilmenau-Gotha-Blankenhain-Eisenberg: Dr. Andre. Koppe-Ilmenau;
12. Ilmenau-Gotha-Blankenhain-Eisenberg: Dr. Andre. Koppe-Ilmenau;

13. Schramberg-Zell: Hr. Ferd. Gramssamer-Schramberg;
14. Schlierbach-Oberhausen: Hr. Jakob Hack-Schlierbach;
15. Moabit-Berlin I: Hr. Dr. Fettke-Moabit;
16. Berlin II-Charlottenburg Frankfurt: Hr. Alb. Schmidt-Charlottenburg;

17. Tirschenreuth-Hausen-Hamburg: Hr. Konrad Weller-Tirschenreuth, — der Vertreter für die Wahlgruppe

S (Bonn-Lengsdorf-Düsseldorf) Hr. Rich. Ullmann-Bonn, erscheint erst später in der Vorversammlung; der Vertreter für die Wahlgruppe

18. (Unterkoditz-Deslau-Kahla-Naumburg-Unterweißbach-Großbreitenbach) ist noch nicht eingetroffen.

Nachdem die anwesenden Abgeordneten ihre Mandate abgegeben, wird zur Prüfung derselben eine Kommission gewählt bestehend aus den Herren: Hack-Schlierbach, Fettke-Moabit und Hoffmann-Delze und hierauf die Sitzung auf kurze Zeit unterbrochen.

Aus dem nach Wiedereröffnung der Sitzung erstatteten Bericht der Mandatsprüfungskommission geht hervor, daß bis auf das Mandat des Hrn. Alb. Schmidt-Charlottenburg, welches noch im Laufe der Sitzung beigebracht werden soll, alle Mandate zur Stelle und auch als gültig anzuerkennen sind. Einen Formfehler in dem Mandate Löps-Ilmenau erklärt die Versammlung auf Vorschlag der Prüfungskommission für unbedenklich und erkennt das Mandat ebenfalls an.

Wie der Vorsitzende Hr. Lenz I mittheilt, nehmen außer den Abgeordneten an der Generalversammlung ferner Theil die vom Generalrathe delegirten Herren Gust. Lenz I, Jul. Bey und Georg. Lenz in ihrer Eigenschaft als Vorsitzender des Generalrathes, bezw. Hauptkassirer und Hauptchristfährer. Von den Generalrevisoren sind die Herren Aug. Münchow und J. Dollmann mit der Vertretung beauftragt worden.

Es findet nunmehr die Bureauwahl statt, und wird hierbei als Vorsitzender Hr. Lenz I, sowie als stellvertretender Vorsitzender Hr. Carl Seidel gewählt, ferner als 1. Schriftführer Hr. Lenz II, als 2. Schriftführer Hr. C. Nagel und als 3. Schriftführer Hr. Aug. Münchow. Sämtliche Herren nehmen die Wahl an, Hr. Lenz I mit der Bitte, Nachsicht zu üben, wenn es ihm nicht stetig möglich sein sollte, den Verhandlungen ununterbrochen vorzustehen und beiwohnen.

Das Mandat Alb. Schmidt-Charlottenburg ist inzwischen eingegangen und für gültig anzuerkennen.

Bei der nun folgenden Feststellung der Tagesordnung wird von Hrn. Bey vorgeschlagen, den Antrag 61 der Krankenkasse formell auch mit in die Tagesordnung des Gewerkvereins aufzunehmen und wird dies angenommen. Weitere Änderungen werden nicht vorgeschlagen.

Auf Vorschlag Bey soll nach der Vorversammlung eine freie Besprechung stattfinden über die Verlegung des Sitzes unserer Krankenkasse und die vom Generalrathe und Vorstand beantragte Ausstellung eines ständigen Beamten.

Es folgt nun die Verlesung der Geschäftsordnung. Dieselbe wird mit der Aenderung, daß 1. statt $\frac{3}{4}$ nur $\frac{2}{3}$ Majorität für Dringlichkeitsanträge festgesetzt wird, sowie daß 2. das Wort zu „abschärflichen Berichtigung“ nicht gestattet werden soll und daß 3. die Protokolle erst am Anfang der nächsten Sitzung verlesen werden sollen, genehmigt.

Sodann folgen die Dringlichkeitsanträge. Hierbei werden als dringlich erklärt:

1. Ein Antrag auf Unterstützung des Mitgliedes K. Weller, von Tirschenreuth wegen Maßregelung;
2. Antrag Bey, sämtliche Statuten in einen Band zu fassen und die Beiträge für alle Kassen gleichmäßig zu erheben;
3. Antrag Bey, wonach auf 10 Mitglieder ein Verbandsorgan „Gewerkverein“ kommen soll;
4. Antrag Bey, das Alter des Mitgliedes und das Datum des Eintritts auf das Tittelblatt des Statuts zu setzen;

5. Antrag Bey, redaktionell im § 9 des Statuts statt „muss dem Ortsvereine seines Wohnortes angehören“ zu sagen „gehört dem Ortsvereine seines Wohnortes an“ und im § 29 statt „Kasse“ zu setzen „Hauptkasse“;

6. Antrag Großbreitenbach, den Extrafond der Kranken- und Begräbniskasse zu überweisen;

7. Antrag des Generalrathes, die eventuelle Vorlage des Sterbekassenstatuts betreffend.

Mehrere Anträge von Tirschenreuth und Hamburg sind

sich in der Tagesordnung enthalten, die Erklärung der Dringlichkeit ist hier also nicht nötig.

Bei einem Antrage Bey, 300 M zur Agitation in Bayern zu bewilligen, wird die Dringlichkeit abgelehnt.

Mit Bezug auf einen von dem Mitgliede der Hülfskasse Goschning-Althaldensleben gestellten Antrag auf Auszahlung von Unterstützung aus dem Extrafond beschließt die Versammlung, nachdem Bey bemerkt, daß Goschning, abgesehen von allem Andern, noch nicht einmal so lange frank gewesen sei, um überhaupt Anspruch erheben zu können, einstimmig die Zurückweisung des Antrages, da Goschning als Nichtmitglied des Gewerkvereins weder das Recht zur Auftragstellung in demselben besitzt noch ihm nach seinem Ausscheiden aus dem Gewerkverein ein Recht auf den Fonds zusteht.

Es gelangt nun die Festsetzung der Diäten zur Berathung.

Nagel beantragt, die Diäten gemäß dem bestehenden Gebrauch auf Verbandstage auf 9 Mark täglich festzusetzen und vertheidigt seinen Antrag mit der von ihm gemachten Erfahrung, daß bei niedrigem Diätenzuge die Delegirten in Wirklichkeit noch zum Theil auf ihre Kosten leben müßten, da die Familie daheim auch in Betracht käme.

Fettke will für die hiesigen Delegirten und ebenso für die Beamten des Generalrathes den Satz von 7,50, für auswärtige Abgeordnete unter Berücksichtigung der Gründe des Hrn. Nagel dagegen 9 Mark feststellen.

Seidel-Buckau schließt sich dem an.

Bey bittet, solche Unterschiede nicht zu machen.

Nach geschlossener Debatte wird gemäß den vorliegenden Anträgen Nagel und Fettke und im Sinne Bey beschlossen, die Diäten für alle Theilnehmer der Generalversammlung auf 9 M. festzusetzen.

Bey beantragt dann noch, an den beiden ersten Feiertagen von 9 bis 5 Uhr zu tagen und 2 Stunden Mittagspause festzusetzen. Dies wird angenommen und ein Antrag Fettke auf 1½ Stunde Mittagspause abgelehnt.

Alsdann schließt der Vorsitzende die Versammlung um 6 $\frac{3}{4}$ Uhr Abends.

An die Vorversammlung schloß sich sodann die freie Besprechung an, die jedoch, da sich das recht hübsch ausgeschmückte Lokal nach und nach mit Mitgliedern und Gästen füllte, alsbald abgebrochen werden mußte, um der frohen Gemüthslichkeit voll und ganz Platz zu machen.

In der Zwischenzeit war auch der Anwalt Dr. Max Hirsch, lebhaft begrüßt, erschienen und richtete an die Delegirten sowie sämtliche Anwesende eine zum Herzen gehende Ansprache, in welcher derselbe, anknüpfend an die Bedeutung des Pfingstfestes und erinnernd an unseren ersten Delegirtentag zu Pfingsten 1869, dem Wunche Ausdruck gab, daß der erleuchtende Geist, der der Überlieferung nach zu Pfingsten ausgegossen worden sei auf die Jünger Christi, auch ausströmen möge auf die Männer, die sich hier zusammengethan haben zu ernster Arbeit in den Feiertagen, um über das Wohl der gesamten Mitglieder zu berathen, und daß dieser Geist den besten und segensreichsten Einfluß ausüben möge auf die Verhandlungen zum Nutzen des Gewerkvereins sowohl als des ganzen Verbandes. (Lebh. Bravo lohnte dem Redner).

Unter Gesang und bei Vorträgen ernster und komischer Art (hier ist besonders Hrn. Porzellandreher Krause von der Königlichen Porzellansfabrik für sein freundliches Mitwirken zu danken) verging sodann die Zeit bis Mitternacht „heute nach sich versah“, der beste Beweis jedenfalls, daß sich jeder Theilnehmer amüsiert hatte. Auch seitens der Delegirten wurden mehrfach Vorträge gehalten, so besonders eine recht sinnige Deklamation von Hrn. Bolms. Ein von Freund Nagel angestimmtes Lied, zu dem alle Anwesenden fröhlich den Refrain sangen, schloß die Zusammenkunft.

Aus den Beschlüssen unserer letzten Generalversammlung haben wir noch nachzutragen die Trennung von Kranken- und Sterbekasse, die in Zukunft jede für sich bestehen werden (unter entsprechender Theilung der Beiträge).

Der § 43 des Gewerkvereinsstatuts wurde durch Annahme des Antrages 39 der Tagesordnung im Interesse der Mitglieder wesentlich verbessert, die Ausstellung eines ständigen Beamten dagegen leider abgelehnt, so daß dadurch der bisherige Hauptkassirer Hr. J. Bey vom Amte zurücktreten mußte, da ihm

die Führung der Geschäfte unter den neuen Verhältnissen in Rücksicht auf Zeit und Gesundheit nicht mehr möglich war. An seiner Stelle wurde Hr. Aug. Münchow, bisheriger Generalrevisor, als Hauptfürer gewählt. — Im Ubrigen sind die Wahlen des Generalrathes etc. fast unverändert geblieben.

Georg Lenné.

Geschäftsbericht des Generalsekretärs.

(Erschaltet auf der 5. ordtl. Generalversammlung).

(Fortsetzung.)

Bei der Besprechung der vorliegenden Fragen sei dann gleichzeitig des Umstandes Erwähnung gethan, daß die von der letzten Generalversammlung beschlossene Errichtung der Unterstützungsclasse für Arbeitslose, wodurch bezreit wurde, die Mitglieder gegen alle Fälle der Arbeitslosigkeit zu sichern, leider an der zu geringen Theilnahme gescheitert ist. Ohne die Ursachen dieser bedauerlichen Thatache hier näher untersuchen zu wollen, läßt sich doch wohl auf Grund der Erfahrungen, die auch im Verbande der deutschen Gewerbevereine in dieser Hinsicht gemacht worden sind, sagen, daß, abgesehen davon, daß die Überzeugung von der Notwendigkeit solcher Einrichtungen bei den deutschen Arbeitern noch nicht in dem Maße Platz gegriffen hat, als z. B. bei den englischen Arbeitern, bei uns wohl das wesentlichste Hinderniß an dem Zustandekommen der genannten Unterstützungsclasse der Bestand des Reichsgerichtsverbands gebildet hat, an dem fast alle unsere Mitglieder beteiligt sind und dem viele auch aus mehr oder minder berechtigten Gründen nicht den Rücken wenden mögen.

Es wird deshalb eine erneute Angriffnahme der oben besprochenen Angelegenheit mit Erfolg erst dann durchgeführt werden können, wenn entweder im Reichsgerichtsverbande selbst eine völlig andere Lage der Dinge herrscht, oder aber unsere Mitglieder in höherem Maße zu der Überzeugung gelangt sind, daß es in ihrem Interesse liegt, an die Stelle des Althergebrachten, aber in hohem Grade Mangelhaften etwas Anderes, etwas Besseres zu setzen, wie es durch eine wirkliche Versicherung gegen alle Fälle der Arbeitslosigkeit, die jedem Mitgliede, es mag reisen wollen oder nicht, zu Gute kommt, unzweckmäßig geboten ist.

Bei der weiteren Besprechung derjenigen Vorgänge, welche seit dem Jahre 1879 innerhalb unseres Gewerbevereins sich abgespielt haben, komme ich nun auf ein anderes Gebiet: dem des Rechtsschutzes.

Die Zahl der Rechtschutzfälle, welche aus dem Arbeitsverhältnis entstehend, durch den Gewerbeverein voll und ganz, d. h. auch durch Klageführern vor Gericht vertreten worden sind, ist an und für sich relativ groß.

Der Reihe folge nach war unter diesen Prozessen der des Mitgliedes Löser zu Weizen gegen den Fabrikbesitzer Seeger zu Seegerhall der erste. Es handelte sich hier um eine rückständige Gehaltsforderung des Mitgliedes Löser in Höhe von 100 M. Da dem festgestellten Sachverhalt nach das Recht des Löser klar erwiesen war, so wurde gegen Seeger die Klage ange stellt. Dieselbe mußte jedoch später, nachdem sie an und für sich einen günstigen Verlauf genommen, durch das Mitglied wieder zurückgezogen bzw. konnte nicht weiter verfolgt werden, und zwar infolge eines eigenhümlichen Umstandes.

Dass die Forderung Löser's an und für sich richtig, konnte Seeger nicht bestreiten. Er machte jedoch eine Gegenrechnung über 124 M. auf für Arbeiten, welche während der Amtsführung Löser's als Obermaler auf seiner Fabrik verdorben aus dem Brande gesommten waren, und trat mir der Behauptung hervor, daß laut dem zwischen ihm und Löser getroffenen Abkommen der letztere für die Arbeiten der Lehrlinge und Maler aufzukommen habe, für den genannten Betrag also haftbar sei, und erbot sich, ein Antwortschreiben Löser's auf seine (Seeger's) Engagementsanerhebung vorzuzeigen, in welchem Löser die gestellten Bedingungen „vorbehaltlos“ angenommen habe. Anstatt nun dieses Antwortschreibens Löser's und die Offerte Seegers an L. zunächst zu prüfen und so über die Begründung oder Hinfälligkeit der Einrede Seegers zu befinden, kam der Gerichtshof zu dem eingenartigen Beschuß, dem Löser den Eid aufzuerlegen, „dass es nicht wahr sei, daß er (L.) die Bedingungen Seegers vorbehaltlos angenommen habe.“ Von diesem Eide war die Frage des Verlustes oder Gewinnes des Prozesses seitens Löser abhängig gemacht, und dies geschah, wohlgemerkt, ohne daß der Gerichtshof sich authentisch davon informirt hatte, ob die Bedingungen Seegers denn wirklich den Löser für den Schaden pecuniar haftbar machen könnten, welcher durch irgend welche Ursachen unter der Amtsführung Löser's entstanden war. So kam es denn, daß im Verlauf der Sache die Dinge sich so gestalteten, daß Löser schließlich in die Notwendigkeit verirrt war, den Prozeß ziehen zu lassen, trotz seines augenscheinlich klaren Rechts. Der Generalrath jenseits mußte dann infolgedessen Löser zur Zurückerstattung der entstandenen Kosten verpflichten, die auch bereits fast gänzlich erfolgt ist.

Der hieraus folgende wichtigste unter den gesuchten Prozessen war die Haftpflichtklage Krebs. Die Einzelheiten und der schließliche Ausgang dieser Klage sind Ihnen im Ganzen wohl bekannt; ich beschränke mich deshalb auf die Hervorhebung der wichtigsten Punkte.

Krebs, bekanntlich Schlosser von Beruf, war in Fürstenberg unserem Gewerbeverein beigetreten und verunglückte kurz nachdem er nach Buckau übergesiedelt war, in der Schiffbauanstalt der Hamburg-Magdeburgischen-Dampfschiffahrts-Gesellschaft dortselbst am 28. Mai 1881 infolge Bruches einer auf ein Gerüst gelegten Bohle, auf die er sich vom Verdeck des Schiffes herabgeschwungen, wie die Handlung bei der Arbeit dies erforderte.

Durch die Berichtigung hatte Krebs nach dem ärztlichen Gutachten des Medizinalraths Dr. Gendler zu Magdeburg eine chronische Entzündung auf der inneren Fläche des linken Darmbeines davon getragen, die in einen stets eiterenden Abscess in der Leistengegend ausartete und völlige Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte.

Die in Bezug auf den Unglücksfall seitens des Ausschusses in Buckau festgestellten Umstände erweckten in dem Generalrath die Überzeugung, daß hier ein oberer Verstoß des Arbeitgebers gegen die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes bzw. des § 120 der Gewerbeordnung vorliege. Es wurde in-

sogedessen vom Generalrath zunächst das Gutachten eines hiesigen bewährten Rechtsanwalts, Justizrat Gerth, über die Ausichten einer Klage eingeholt und, da dies günstig lautete, nach vorher noch am Orte selbst gemachten Feststellungen des damit beauftragten Hauptbeschuldigers die Klage gegen die obengenannte Gesellschaft eingeleitet, da infolge des Umstandes, daß dieselbe ihre Arbeiter sämtlich in einer Unfallgesellschaft versichert hatte, diese aber sich auf keine Unterhandlungen einließ, eine gütliche Einigung nicht zu erzielen war.

Gegen die von uns angestellte Klage auf Erfolg des vollen Arbeits verdienstes des Krebs erhob die Beklagte die Einwendung, daß Krebs vom sog. Schankel des Schiffes auf das Brett gesprungen sei, anstatt sich wie üblich auf dasselbe zu schwingen, und daß er infolgedessen an dem Bruch des Brettes selbst Schuld trage, da die plötzlich auf das Brett hinrende Last durch den unberechtigten und nicht üblichen freihändigten Sprung unndig bedeutend vermehrt werden sei. Geriet behauptete sie, daß das Brett ein gutes, zum Gerüstbau brauchbares und nicht mörlich gewesen sei. Unsere Klage in Magdeburg vertrat der dortige Justizrat Staubach in, wie ausdrücklich betont werden muß, durchaus unbefriedigender Weise.

Diesem Umstände mit war es wohl füzwürdig, daß wir die Klage vor dem Landgericht in Magdeburg in erster Instanz verloren. Die Erkenntnisgründe für die Abweisung der Klage sind charakteristisch genug für die Rechtsanschauungen einzelner Richter, um, da sie überhaupt noch nicht veröffentlicht sind, in der Thatache hier Platz zu finden. Es heißt in denselben:

„Nach den übereinstimmenden Aussagen der vernommenen sachverständigen Zeugen muß es unzweckmäßig erscheinen, daß (entgegen der Behauptung der Verklagten) Kläger sich auf das Gerüst geschwungen hat. Ein Theil der Zeugen hat ferner ausgelegt, daß Brett wäre mörlich gewesen.“

In dieser legierten Beziehung sind aber die Zeugenaussagen wenig bestimmmt und unsicher; auch steht ihnen die Aussage des Zeugen Trost (des Werftführers der Fabrik) entgegen, der befunder hat, daß Brett sei an sich ein gutes und brauchbares Gerüstbrett und das Holz desselben auch gesund gewesen, aber kurz gewachsen und darum nicht so haftbar, als Eichenholz gewöhnlich sei.

Unter diesen Umständen hat der Gerichtshof die Überzeugung erlangt, daß, wenn auch das fragliche Brett nicht mehr ganz tauglich gewesen sein mag, doch die Untauglichkeit desselben nicht in die Augen fallend war, und die Beklagte daher keine Schuld trage, wenn sie dasselbe zum Gerüstbau verwenden ließ. Es kommt hinzu, daß der Beklagte selbst mit dem Zeugen Bartels zusammen das fragliche Brett hergestellt hat pp. Wenn also Kläger sich selbst ein nicht ganz taugliches Brett auswählte, oder die Tragfähigkeit desselben dadurch verminderte, daß er die Stuhlhölzer zu weit auseinander stellte und so dem Brett eine zu große Spannweite gab, so kann die Beklagte hierfür nicht verantwortlich werden und der § 120 Abs. 3 der Gewerbeordnung keine Anwendung finden.“

Soweit die hauptsächlichsten Gründe aus dem Erkenntnis der ersten Instanz, in denen vor allem Eins auffallen mußte.

Während nämlich der Gerichtshof aus dem für seitgesehlt erachteten Umstände, daß die „Untauglichkeit des Brettes nicht in die Augen fallend war“ die Schuldlosigkeit der Verklagten herleitete, legte er doch dem Kläger als Grund zur Abweisung der Klage zur Last, daß er sich eben dieses Bretts ausgewählt hatte. Wie sollte man diesen Widerspruch erklären können? Wie konnte man dem Kläger den oben angezogenen Umstand bei fraglichem Brett als Schuldlosigkeit antrechnen, dem Anderem aber, in diesem Falle dem Kläger, als Schuld?

(Schluß folgt.)

Zur Klagesache Krebs-Sukan.

In Sachen Krebs veröffentlichten wir auf Beschuß unserer letzten Generalversammlung nachstehend das vom Oberlandesgericht zu Naumburg am 4. März d. J. gefallene Urteil, lasset demselben über gleichzeitig befuß Vergleichs beider Urtheilsprüche das erste, abweissende Erkenntnis des Landgerichts zu Magdeburg vom 11. Dezember 1882 folgen.

Erkenntnis des Oberlandesgerichtes zu Naumburg vom 4. März 1884.

In Sachen des Schlossers Hermann Krebs zu Buckau, Klägers und Verfusungsklägers, vertraten durch den Rechtsanwalt Ahmann zu Naumburg a. S., gegen die vereinigte Hamburg-Magdeburger Dampfschiffahrtsgesellschaft, Aktien-Gesellschaft zu Magdeburg, Beklagte und Verfusungskläger, vertreten durch den Rechtsanwalt Voßkemper zu Naumburg a. S., wegen Entschädigungs-Anspruchs, erkennt der zweite Zivilsenat des Königlichen Oberlandesgerichtes zu Naumburg a. S. unter Mitwirkung folgender Richter:

1. des Oberlandesgerichts-Senatspräsidenten Graeke,
2. des Geheimen Justiz-Raths Wieruszewski,
3. des Oberlandesgerichts-Raths Lehmann,
4. des Oberlandesgerichts-Raths Dr. Silberichag,
5. des Oberlandesgerichts-Raths West.

für Recht:

Der Verfusung gegen das am 11. Dezember 1882 verhandelte Urteil der 3. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Magdeburg wird dagegen stattgegeben.

Beklagte wird unter Aufsicht des bezeichneten Urteils verurtheilt; dem Kläger:

1. für den Aussall an Lohn für die Zeit vom 28. Mai bis 31. Dezember 1881 119 Mark (vierhundert und neunzehn Mark) nebst 5% Zinsen seit dem 6. Februar 1882;

2. an weiterer Entschädigung für die Zeit vom 31. Dezember 1881 ab pro Tag 2 Mark 75 Pf. in Woche üblichen Postnumerations-Raten, und zwar die rückständigen Beiträge sofort, zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.
Von Rechts
Wegen.

Thatbestand.

Kläger stand bis zum 28. Mai 1881 bei der Beklagten in Arbeit. An diesem Tage war er auf der Schiffswerft der Beklagten, in Buckau beschäftigt, an einem in Bau befindlichen Schleppschiff bei Befestigung der Schancken zu arbeiten. Bei dieser Arbeit brach ein Brett des Gerüstes unter ihm zusammen, er stürzte auf die Erde hinab und erlitt erhebliche Verletzungen, in Folge derser er nach seiner Rückgabe danach arbeitsunfähig geworden ist. Er ist der Ansicht, daß Beklagte zum Ersatz des ihm durch diesen Unfall entstandenen Schadens verpflichtet sei.

Er forderte in erster Instanz Ersatz für den Aussall an Lohn für die Zeit vom 28. Mai 1881 bis 31. Dezember 1881, welchen Anspruch er Anfangs auf 76 Mark, später auf 419 Mark nebst 5% Zinsen seit Zustellung der Klage liquidirte.

Beklagte bestritt jeden Anspruch des Klägers auf Schadens-Ersatz und beantragte Abweisung der Klage.

Nachdem in erster Instanz Beweisaufnahme stattgefunden hatte, ward in erster Instanz am 11. Dezember 1882 auf Abweisung der Klage erkannt.

Es wird hinsichtlich der Darstellung des Thatbestandes auf das Erkenntnisser der Zulassung Bezug genommen, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Bezugnahme sich nicht bezieht auf die Schlusssätze des Thatbestandes des gedachten Erkenntnisses, welche wörtlich lauten:

"im Nebigen wird wegen des Thatbestandes auf die ihrem Inhalte nach mündlich vorgetragenen vorbereitenden Schriftsätze und die Terminsprotokolle Bezug genommen."

Kläger hat gegen dieses Erkenntnisser Berufung eingelebt und beantragt: der Berufung dahin stattzugeben, daß Beklagte verurtheilt wird, dem Kläger zu zahlen:

a. an Entschädigung für den Aussall an Lohn für die Zeit vom 28. Mai bis 31. Dezember 1881 419 Mark nebst 5% Zinsen seit dem Tage der Klage-Zustellung (6. Februar 1882);

b. an weiterer Entschädigung vom 31. Dezember 1881 ab pro Tag 2 Mark 75 Pf. in wöchentlichen Postnumerationen, die Rückstände sofort.

Seitens der Beklagten ist beantragt:

die Berufung als unbegründet auf Kosten des Klägers zu verwiesen.

Der Berufungskläger führt in zweiter Instanz aus:

Kläger sei — auch nach Feststellung des Borderrichters — dadurch verunglückt, daß ein eichenes Brett des Gerüstes nicht fest genug gewesen sei; diese Eigenschaft des Brettes sei nach Annahme des Borderrichters nicht erkennbar gewesen. Es liege aber offenbar ein Verssehen der Beklagten vor, wenn unter den zum Gerüstbau bestimmten Brettern sich solche befänden, welche zu diesem Zwecke ungeeignet seien und deren Rangelhaftigkeit nicht sofort erkennbar sei.

Kläger sei übrigens noch immer arbeitsunfähig. Es sei drei Wochen nach dem 28. Mai 1881 ein Arbeiter Erdmann in ähnlicher Weise, wie Kläger, in Folge Rangelhaftigkeit des Gerüstes verunglückt.

Seitens der Beklagten sind die neuen Anführungen des Klägers bekräftigt und ist behauptet:

es seien die beim Schiffsbau beschäftigten Arbeiter von den Aufsehern ausdrücklich und wiederholt angewiesen, die Böcke des Gerüstes nicht zu weit von einander, höchstens 5 bis 6 Fuß weit, zu stellen, sich auch zum Bau des Gerüstes nur guter und fester Bretter zu bedienen; übrigens würden, auch wenn die Böcke selbst 8½ Fuß weit von einander gestellt seien, sich wenn auch alte Bretter von 2 Zoll Dicke und jüngere von 3½ Zoll Dicke zur Sicherheit der Arbeiter genügt haben. Es sei zulässig und durchaus gebräuchlich, den mit der Arbeit vertrauten Arbeitern ohne spezielle Kontrolle die Ausführung des Gerüstes zu überlassen.

Der Umstand, daß Holz kurz gewachsen sei, sei bei Eichenholz selten und äußerlich nicht erkennbar; übrigens beeinträchtige dieser Umstand allerdings die Haltbarkeit des Holzes.

Es hat Beweisaufnahme stattgefunden in zweiter Instanz, nämlich darüber, ob es äußerlich erkennbar sei, wenn ein eichenes Brett aus kurz gewachsenem Holze besteht, ob ferner die auf der Fabrik der Beklagten beschäftigten Arbeiter von ihren Aufsehern angewiesen sind, die Böcke des Gerüstes nur 5 bis 6 Fuß weit von einander zu stellen, und sich nur guter breiter beim Gerüstbau zu bedienen, ob berattige Bretter in genügender Menge immer auf dem Bau-Platz vorhanden waren, ob das Gerüst, auf welchem Kläger gearbeitet hat, unter den Augen der Aufseher errichtet ist, ob bei Errichtung derselben mit der erforderlichen Sorgfalt versfahren ist, ob ferner Kläger noch gegenwärtig arbeitsunfähig ist.

Es wird hinsichtlich des Resultats der Beweisaufnahme auf die Verhandlungen beider Buckau, 18. September 1883; Magdeburg, 9. Oktober 1883 und Buckau, 20. Dezember 1883, deren Inhalt im Audienztermine vorgetragen ist, Bezug genommen.

Seitens der Berufungskläger ist im zweiten Audienztermine behauptet, der Bau des Schleppschiffes, bei dem Kläger verunglückt sei, sei nicht als beim Betriebe einer Fabrik erfolgt anzusehen; es sei vielmehr anzunehmen, daß Kläger beim Betriebe eines handwerklichen Gewerbes verunglückt sei.

Dieser Ausführung ist Klägerischer Seite widersprochen.

Beklagter Seite ist die erfolgte Erweiterung des Klageantrags in der Berufungsinstanz für ungültig erachtet.

(Schluß folgt.)

Personal-Nachrichten

Mudolstadt. Wir geben hierdurch bekannt, daß wir, als großes Personal, das Reisegeld an alle durchreisende Kollegen, welche mit richtigen Personalpäckchen versehen sind, zahlen.

Mudolstadt, den 7. Juni 1884.

Das Formgieter-Personal v. Straus.

J. A. G. Heide.

Vereins-Nachrichten

S. Bonn-Poppelsdorf. Das 3. Stiftungsfest unseres Ortsvereins,

Beantwortlich für Redaktion Georg Lenz. Druck und Verlag von Gustav Denicke, Berlin N.W., Prinzessinenstr. 12.

welches am 11. Mai stattfand, nahm einen recht befriedigenden Verlauf. Der Vorsitzende Hr. Graf begrüßte die stattliche Versammlung, erinnerte an die Begründung der Deutschen Gewerksvereine und hielt dann einen Rückblick auf die verflossenen Jahre und die Erfolge auch unseres Ortsvereins Bonn-Poppelsdorf. Redner ermahnt weiter die Mitglieder, tüchtig fortzuarbeiten an dem Werke der Humanität. Mit dem Wunsche, daß sich auch die kleine Welt an dem heutigen Stiftungsfeste amüsieren möge, schloß Hr. Graf mit einem dreifachen Hoch auf unsern Anwalt Dr. Max Hirsch, welches von sämtlichen anwesenden Gästen und Mitgliedern erwiedert wurde. Das Fest wird abermals das Gesicht der Zusammengehörigkeit der Mitglieder am heutigen Orte stärken.

Ferdinand Erben, Schriftführer.

S. Eisenberg. Protokoll der Ortsversammlung vom 3. Mai 1884. Die Versammlung wurde vom Vorsitzenden Hrn. Taubert in Anwesenheit von 16 Mitgliedern um 3/4 Uhr eröffnet. Das Protokoll der letzten Versammlung wurde verlesen und genehmigt. Nach dem Tählen der Beiträge wurde aufgenommen Hr. Schumann, Maschinenvorsteher von hier und kann dem Generalrat empfohlen werden. Rechnungsabschluß vom 1. Quartal 1884. Die Einnahme des Ortsvereins betrug M. 90,53, Ausgabe M. 56,45, bleibt Baarbestand M. 34,08. Die Einnahme der Krankenkasse betrug M. 263,89, Ausgabe M. 159,58, bleibt Baarbestand M. 104,31. Da Bücher und Kasse vom Revisor Hrn. Rothen in bester Ordnung gefunden wurden, so wurde der Kassirer entlastet. Bei der Wahl des Delegierten, welche durch Stimmzettel stattfand, erhielt Hr. Feuerstein aus Blankenhain 9 Stimmen und Hr. Taubert hier 7 Stimmen. Da weiter nichts vorlag, folgte Schluß der Versammlung um 11 Uhr. Die Versammlung der örtlichen Verwaltungsstelle erledigte sich wie oben.

Wolfgang Bauer, Schriftführer.

S. Eichendorf b. Schwarzbürg. Protokoll der Ortsversammlung vom 10. Mai 1884. Der Vorsitzende eröffnet die Versammlung in Anwesenheit von 8 Mitgliedern Abends 8 Uhr. Nachdem das vorige Protokoll verlesen und genehmigt, wurde in die Tagesordnung eingetreten. Es erfolgte hierbei die Mitteilung eines Briefes vom Hrn. Lehrer Kalb aus Gera und wurde der Wunsch geäußert, die betreffenden Beiträge zum Ausbreitungsverband zu bezahlen. Bei der Rechnungslegung vom 1. Quartal 1884 beträgt die Einnahme insl. Bestand M. 62,84, Ausgabe M. 36,00, bleibt Bestand M. 26,84. Da weiter nichts vorlag, erfolgte Schluß der Versammlung. — In der Versammlung der örtlichen Verwaltungsstelle beträgt die Einnahme vom 1. Quartal 1884 insl. Bestand M. 267,42, die Ausgabe M. 239,66, bleibt Bestand M. 28,06. Da weiter nichts vorlag, erfolgte Schluß der Versammlung 10 Uhr.

C. Möller, Schriftführer.

S. Ilmenau. Protokoll der Ortsversammlung vom 9. Mai 1884. Der Vorsitzende Hr. Fischer eröffnete die Versammlung um 1/2 Uhr. Anwesend waren 32 Mitglieder. Der Schriftführer berichtete über eingegangene Buchstaben von Blankenhain, Eisenberg und Gotha, wonach Eisenberg Hrn. Taubert, Blankenhain Hrn. H. Feuerstein und Gotha Hrn. A. Löps von hier als Delegierten vorschlagen. Bei der Wahl, welche nun vorgenommen wurde, fielen auf Hrn. Löps 29 Stimmen, auf Hrn. Taubert 2 und Hrn. Feuerstein 1 Stimme. Demnach konzentrierten sich auf Hrn. Modelleur Andreas Löps 46 abgegebene Stimmen. Derselbe ist also gewählt und erklärte sich bereit, die Mission anzunehmen. Als zweiter Delegierter wurde Hr. Al. Schmidt, welcher uns vorgeschlagen ist, einstimmig angenommen.

W. Pfeiffer, Schriftführer.

* Ortsverein der Porzellana-Arbeiter zu Unterköditz.

Am Sonntag, den 15. d. M. Stiftungsfest im Hotel zum Kaiser-Günther b. Königsee. Die Feste wird von unserem Delegierten Hrn. Chr. Voigtmann gehalten. Nachmittag Konzert und darauf Ball, wozu alle Freunde und Geosessen eingeladen werden.

Zum Auftrage: Franz Wanderer,

Otskläfer.

* Den Ortsvereinen Berlin-Moabit, Berlin I, Berlin II

und Charlottenburg

sage ich für den den Delegirten bereiteten freundlichen Empfang gelegentlich unserer letzten Generalversammlung im Namen aller Abgeordneten nach Wiederintreffen in der Heimat in rüigen Dank!

Gust. Volms-Althaldensleben.

Viel Glück und Erfolg!

* **Buckau.** Ortsversammlung am Sonnabend, den 14. Juni 1884, Abends 1/2 Uhr. Tagesordnung in der Versammlung. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

P. Häusler, Schriftführer.

* **Neustadt-Magdeburg.** Ortsversammlung am Sonntag, den 15. Juni, Vormittags 10^{1/2} Uhr im Neustädter Casino, Morgenstraße 7. Tagesordnung: 1. Aufnahme von Mitgliedern, 2. Bericht des Delegirten über die Generalversammlung.

L. Lehmann, Schriftführer.

* **Moabit.** Ortsversammlung am Montag, den 16. Juni Abends 8 Uhr bei Reichert, Stromstr. 48. Tagesordnung: 1) Bericht vom Delegiertentag, 2) Besprechung wegen eines gemeinsamen Ausfluges, 3) Fragekästen, 4) Aufnahme von Mitgliedern. — In der Versammlung der Krankenkasse außer Punkt 2 dasselbe.

H. Bungert, Schriftführer.

* **Schmiedefeld.** Ortsversammlung am Sonnabend, den 21. Juni 1884, Abends 8 Uhr im Vereinslokal. Tagesordnung wird in der Versammlung bekannt gegeben. Sämtliche Mitglieder werden ersucht zu erscheinen.

Otto Möller, Schriftführer.

* **Eirschenreuth.** Ortsversammlung am Sonnabend, den 21. Juni, Abends 7^{1/2} Uhr auf dem Schlosserhaus bei Hrn. Kunze. Tagesordnung: 1. Beitragzahlung, 2. Aufnahme von Mitgliedern, 3. Anträge und Beschwerden, 4. Verbandsaus. Die Tagesordnung der örtl. Verwaltungsstelle dieselbe.

Aug. Parise, Schriftführer.

* **Unterweißbach.** Ortsversammlung am Sonntag, den 22. Juni, Nachmittags 3 Uhr. Tagesordnung: 1. Zahnen der Beiträge, 2. Anträge und Beschwerden, 3. Rechnungsabschluß 1. des Quartals, 4. Besprechung über das Stiftungsfest.

Friedolin Beyer, Ortskläfer.